

809. Wasserwerk Rheinau. Die Direktion des Gesundheitswesens legt dem Regierungsrate eine zwischen der Aufsichtskommission der Pflegeanstalt Rheinau einerseits, und dem Stadtrat Winterthur, der Aluminium-Industrie-Aktiengesellschaft in Neuhausen und der Elektrizitäts-Aktiengesellschaft vormals Schuckert & Co. in Nürnberg und Berlin, als Bewerber um eine Konzession für die Anlage eines Wasserwerkes am Rhein bei Rheinau, andererseits, unter Ratifikationsvorbehalt durch den Regierungsrat unterm 21. April/

12. Mai 1906 abgeschlossenen Vergleichsvertrag zur Genehmigung vor.

Der bezügliche Vertrag lautet:

Vergleichs-Vertrag

zwischen

der Aufsichtskommission für die Pflegeanstalt Rheinau einerseits

und

dem Stadtrat Winterthur, der Aluminium-Industrie-Aktiengesellschaft in Neuhausen und der Elektrizitäts-Aktiengesellschaft vormals Schuckert & Co. in Nürnberg und Berlin, als Bewerber um eine Konzession für die Anlage eines Wasserwerkes am Rhein bei Rheinau, andererseits, je für sich und ihre Rechtsnachfolger.

I. Die Aufsichtskommission für die Pflegeanstalt Rheinau zieht ihre Einsprache gegen das Konzessionsgesuch (Ausschreibung im Amtsblatt des Kantons Zürich vom 20. März 1903 und modifizierte Konzessionspläne vom 7. November 1905) zurück. Die Kosten der Abschreibung fallen zu Lasten der Kläger.

II. Sie tritt den Petenten das für die Erstellung des Kanals und der Straßen erforderliche Land gemäß den im Plan Nr. 11 vom 7. November 1905 eingezeichneten Abgrenzungen unentgeltlich ab in der Meinung, daß, wenn weitere Abtretungen nötig würden, dafür Fr. 1 per Quadratmeter zu vergüten wäre.

III. Sie gestattet den Konzessionsbewerbern, das „Korb“-Areal östlich von dem projektierten Einlaufkanal in der in dem Plane Nr. 10 vom 7. November 1905 in Aussicht genommenen Ausdehnung als Depotplatz für Aushubmaterial zu benutzen unter folgenden Bedingungen:

1. Die Ablagerung wird begrenzt durch die „Korb“-Straße, welcher sie sich in Höhe und Richtung anzupassen hat, durch die zu erstellende Zufahrtsstraße zum Wehr, durch den Rhein und den Kanal.

2. Für die Gestaltung der Ablagerung sind maßgebend die Querprofile und Schnitte durch die Uferversicherungen (Plan Nr. 17 vom 7. November 1905).

3. Die gesamte Oberfläche der Ablagerung ist mit einer Humusschicht von 80 cm Dicke zu belegen mit Ausnahme der Böschungen, welche nur mit einer solchen von 40 cm einzudecken sind.

4. Die Bäume, welche beseitigt werden müssen, verbleiben der Anstalt. Die Wegnahme derselben hat durch letztere stattzufinden nach Maßgabe des Bedürfnisses. Für die Neubepflanzung des Ablagerungsgebietes mit Bäumen haben die Konzessionäre den erforderlichen Humus (1 m³ für den Baum außer der Überdeckung) zu liefern.

5. Das Rheinufer längs der Ablagerung ist durch eine über Hochwasser reichende, solide Steinböschung zu versichern. Der Uferunterhalt liegt den Konzessionären ob.

6. Das Ablagerungsgebiet bleibt Eigentum der Anstalt und ist spätestens mit Vollendung des Kanals derselben angedeckt wieder zur Verfügung zu stellen.

7. Die neu anzulegende Zufahrtsstraße zum Wehr wird Eigentum der Anstalt, ist aber von den Konzessionären zu unterhalten. Die ihr dienende Brücke wird als Teil des Kanalgebietes Eigentum der Konzessionäre. Die Parteien räumen sich gegenseitig Fahrwegrecht ein, die Anstalt also den Konzessionären über die Zufahrtsstraße zum Wehr und diese der Anstalt über das Kanalgebiet und die Kanalbrücke, wobei es die Meinung hat, daß das Recht der Anstalt (Neu- und Alt-Rheinau) sich auch auf allfällige Erweiterungen derselben erstrecke und dasjenige der Petenten sich auf den Bau, Unterhalt und Betrieb des projektierten Wasserwerkes beschränke.

8. Die im Plane Nr. 10 vom 7. November 1905 verzeichnete, neue Rheinuferlinie wird akzeptiert.

IV. Betreffend den „Kleinen Rhein“.

1. Dem „Kleinen Rhein“ soll eine konstante Wassermenge von 1,5 bis 2 m³ per Sekunde gewahrt bleiben, welche den dem großen Rhein zugesicherten 15 m³ entnommen werden darf und für welche im Bette des „Kleinen Rheins“ selbst ein Rinnsal auszuheben ist, worin das Wasser gesammelt abfließen kann. Ferner haben die Petenten das Bett des „Kleinen Rheins“ mittelst steinernen Aushubmaterials auszugleichen. Im übrigen ist für die Ausführung, insbesondere auch der gedeckten Wasserleitung, maßgebend der Plan vom 7. November 1905 (Beilage h).

2. Bau, Unterhalt und Betrieb dieser Wasserleitung und die Ausgleichung des Bettes des „Kleinen Rheins“ sind Sache der Konzessionäre. Die Einrichtungen selbst gehen in das Eigentum der Anstalt über.

V. Betreffend die „Korb“-Straße.

1. Die der Anstalt gehörige Straße durch den „Korb“, die im übrigen verbleibt, wie sie ist, wird mittelst einer Brücke, deren Konstruktion der Genehmigung durch die Anstalt unterliegt, über den projektierten Kanal geführt. Diese Überbrückung und deren späterer Unterhalt ist Sache der Konzessionäre, die Anlage selbst wird Eigentum der Anstalt.

2. Den Konzessionären wird für den Bau, Unterhalt und Betrieb der Wasserwerkanlage ein Fahrwegrecht eingeräumt an dieser Straße von ihrer Abzweigung von der Straße Marthalen-Rheinau an bis zu der neu zu erstellenden Zufahrtsstraße zum Wehr. Die Ausübung dieses Rechtes hat unter Berücksichtigung eines möglichst ungestörten Betriebes der Anstalt zu geschehen und setzt bei außergewöhnlicher Beanspruchung die vorherige Verständigung mit der Verwaltung der letztern voraus.

3. Die Instandhaltung der Straße auf der unter 2 bezeichneten Strecke liegt während der Bauzeit den Konzessionären ob.

4. Für die Mitbenutzung und den spätern Unterhalt der Straße leisten die Konzessionäre der Anstalt einen angemessenen jährlichen Beitrag.

VI. Den Eigentümern von Grundstücken an den „Halden“ oberhalb des Wehres wird ein Wegrecht für die Abfuhr der Produkte eingeräumt von einer im Kanalgebiete oberhalb des Wehres anzulegenden Landungsstelle aus über die Zufahrtsstraße zum Wehr und die „Korb“-Straße bis zur Landstraße Marthalen-Rheinau. Auch die Ausübung dieses Rechtes setzt bei außergewöhnlicher Beanspruchung die vorherige Verständigung mit der Anstaltsverwaltung voraus.

VII. Den Konzessionären wird gestattet, in dem Lande der Anstalt, westlich vom Einlaufkanal bis zu der Linie, die in einem Abstände von 100 m parallel zu der Kanalaxe geht, nach Wasser zu graben. Landwirtschaftlicher Schaden, welcher der Anstalt hieraus entsteht, ist besonders zu vergüten.

VIII. Dem gegenüber bezahlen die Konzessionsbewerber zu Händen der Anstalt mit Fälligkeit mit dem Zeitpunkte der Wasserrechtsbewilligung der drei Konzessionsstaaten und der Annahme derselben durch die Konzessionäre eine Gesamtentschädigung von Fr. 150,000 (einhundertfünfzigtausend).

Damit ist die Anstalt entschädigt:

1. Für die Abtretung von Land:
 - a) Zum Einlaufkanal, inbegriffen einen Landungsplatz für die Haldenbesitzer,
 - b) zu der Zufahrtsstraße zum Wehr und den im Plan Nr. 10 vom 7. November 1905 vorgesehenen Straßen und Straßenkorrekturen,
 - c) siehe XII 2 unten,
2. für die Überlassung:
 - a) Des Depotplatzes,
 - b) von Land zur Wasserfassung (VII oben),
3. für den Ausfall an Erträgen,
4. für die Kosten der Wiederanpflanzung des Ablagerungsplatzes,
5. für den Ausfall der 20 HP während der Bauzeit,
6. für den Verlust der Eisausbeute,
7. für die Erschwerung und Verteuerung des Anstaltsbetriebes während der Bauzeit.

IX. Die Konzessionsbewerber stellen der Anstalt mit Fertigstellung des Werkes 20 HP elektrische Kraft unentgeltlich zur Verfügung. Sie erstellen die Umformerstation mit Inbegriff des Kraftabgabemotors in der Nähe der neuen Scheune von Alt-Rheinau.

X. Desgleichen und zwar mit Fertigstellung des Kanaldurchbruches liefern sie gutes Quellwasser zum Ersatz für einen allfälligen Verlust der „Korb“-Quellen bis auf 70 Minutenliter. Als Übergabepunkt wird der Sammler der Hauptquelle im „Korb“ bezeichnet. Inzwischen wird die Anstalt versuchen, sich ohne dieses Wasser zu behelfen; sollte sie wahrnehmen, daß ihr das unmöglich ist, so wird sie das weiter benötigte Wasser selbst beschaffen, wogegen die Konzessionsbewerber die daherigen Auslagen zu vergüten hätten.

XI. Die Petenten erstellen der Anstalt als Ersatz der bestehenden im „Kleinen Rhein“ eine neue Badanstalt nach Plan, Beilage h, vom 7. November 1905, wobei verstanden ist, daß über die Konstruktion derselben die Genehmigung der Anstalt einzuholen ist.

XII. Des weitern verpflichten sich dieselben:

1. Das in die Rheinhalde eingebaute Klärbassin der neuen Anstalt sicher zu stellen gegen die Gefahr der Ab-
rutschung oder Senkung durch den Bau, Unterhalt und Be-
trieb des Wasserwerkes.

2. Das der Anstalt gehörige Land am linken Rheinufer oberhalb des Wehres bis 1 Meter über den höchsten Wasser-
stand zu übernehmen.

3. Das durch Auffüllung dem Rhein abgewonnene Land (vorbehältlich des Kanalgebietes) der Anstalt zu überlassen, soweit das an ihnen liegt.

4. Dem Personal der Direktion und der Verwaltung den Übergang über den Wehrsteg nach und von dem rechten Rheinufer zu gestatten, immerhin unter Ablehnung jeder Ver-
antwortlichkeit, wenn Leben oder Gesundheit oder Eigentum der betreffenden Personen durch Kontakt mit den technischen Einrichtungen des Wehres und des Wehrsteges Schaden er-
leiden sollten.

5. Zur Sicherung der Anstaltsinsassen das Bauareal während der Bauzeit ausreichend abzugrenzen.

6. Den Einlaufkanal auch für die Zukunft auf beiden Seiten sicher eingezäunt zu halten.

7. Die Wasserleitung von Neu-Rheinau nach Alt-Rheinau durch die Kanalbaute nicht zu unterbrechen und fürderhin deren Unterhalt durch Brücke und Widerlager auf sich zu nehmen.

8. Die Ableitung des Abwassers aus Alt-Rheinau in ihren Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen nach einem noch vorbehaltenen und von der Anstalt zu genehmigenden Plane.

XIII. Es werden vorbehalten:

1. Der Anspruch auf Ersatz desjenigen Schadens, der durch Bau und Betrieb des Werkes der Ertragsfähigkeit der Reben im „Korb“ zugefügt werden dürfte.

2. Allfällige Ansprüche aus Eingriffen in Rechte der Anstalt, die sich aus dem Konzessionsprojekte nicht erkennen lassen und nicht bereits durch diesen Vertrag vorgesehen sind.

XIV. Die eingereichten Pläne und Profile werden von der Anstalt als integrierender Bestandteil dieses Vertrages anerkannt. Weitere Pläne und Profile, welche für die Detail-
Ausführung der Bauten maßgebend sein sollen, sind, soweit sie diesen Vertrag betreffen, der Anstalt zur Genehmigung vorzulegen.

XV. Dieser Vertrag tritt in Kraft nach Genehmigung desselben durch den Regierungsrat des Kantons Zürich und ist hernach zur einstweiligen Vormerknahme der Notariats-
kanzlei Feuerthalen mitzuteilen. Die Fertigung des Vertrages auf die Wasserwerkanlage und die Liegenschaft der Anstalt ist nach Erteilung der Wasserrechtsbewilligung der Kon-
zessionsstaaten und Annahme derselben durch die Konzessio-
näre (Ziff. VIII oben) auf Kosten der letztern vorzunehmen.

Winterthur, den 21. April 1906.

Namens des Stadtrates:

Der Stadtpräsident:

Geilinger.

Der Stadtschreiber:

E. Müller.

Neuhausen, den 2. Mai 1906.

Aluminium-Industrie-Aktiengesellschaft:

Schindler.

Nürnberg, den 4. Mai 1906.

Elektrizitäts-Aktiengesellschaft

vormals Schuckert & Co.:

Natalis. p p. C. Orth.

Genehmigt:

Zürich, den 12. Mai 1906.

Namens der Aufsichtskommission für
die Pflegeanstalt Rheinau,

Der Präsident:

C. Bleuler-Hüni.

Der Sekretär:

Dr. H. Keller.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Gesundheitswesens

beschließt der Regierungsrat:

I. Dem vorgelegten unterm 21. April/12. Mai 1906 zwischen der Aufsichtskommission der Pflegeanstalt Rheinau und den drei eingangsgenannten Bewerbern um eine Konzession für die Anlage eines Wasserwerkes am Rhein bei Rheinau abgeschlossenen Vergleichsvertrag wird die regierungsrätliche Genehmigung erteilt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur für sich und zu Handen der beiden andern Bewerber und die Direktion des Gesundheitswesens.